

99133001026000

Vaterschaftsanerkennung erklären

Heruntergeladen am 26.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_318991/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133001026000
Leistungsbezeichnung I	Vaterschaftsanerkennung erklären
Leistungsbezeichnung II	Vaterschaftsanerkennung erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vaterschaftsanerkennung, Vaterschaft, Anerkennung Vaterschaft, Vater, Abstammung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul
Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1592 ff. - Vaterschaft
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 19 - Abstammung
- Personenstandsgesetz (PStG) § 44 - Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) § 59 - Beurkundung
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung

Teaser
Volltext

Bei verheirateten Frauen ist kraft Gesetzes immer ihr Ehemann der Vater des Kindes. Wenn die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet ist, bedarf es zur Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung. Die Vaterschaftsanerkennung sowie die dafür notwendige Zustimmungserklärung der Kindesmutter, bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Ohne eine vorherige Vaterschaftsanerkennung kann der Vater nicht in den Geburtseintrag des Kindes eingetragen werden.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der Eltern (im Original)
- Geburtsurkunden der Eltern Weicht Ihr Name von dem auf der Geburtsurkunde ab, müssen Sie hierfür Nachweise vorlegen (z.B. Bescheinigung über die erfolgte Namensänderung, Eheurkunde).
- Mutterpass Zusätzlich bei Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt
- Geburtsurkunde des Kindes Zusätzlich bei Anerkennung der Vaterschaft nach der Geburt Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft im Standesamt, müssen Sie die Geburtsurkunde nur dann vorlegen, wenn die Geburt in einem anderen Standesamt beurkundet wurde. Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft im Jugendamt Ihres Wohnsitzes oder vor einem Notar, müssen Sie die Geburtsurkunde des

Modul

Sachverhalt

Kindes immer vorlegen.

Voraussetzungen

- Die Vaterschaftsanerkennung kann nur persönlich vor einer Urkundsperson erklärt werden. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung sind Standesämter, Jugendamt des Wohnsitzes und Notare.
- Sie und die Mutter des Kindes sind nicht miteinander verheiratet.
- Ggf. beeidigter Dolmetscher Sind die Eltern der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Eltern hinzuzuziehen.
- Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung persönlich vor der Urkundsperson zustimmen
- Minderjährige Mütter und Väter müssen zur Vorsprache eine sorgeberechtigte Person mitbringen
- Dokumente in deutscher Sprache Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen"). Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen"). Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / EL07 734 usw.) erfolgen.
- Dokumente im Original Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

Kosten

- 40,00 Euro: für die Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmungserklärung im Standesamt
- keine: im Jugendamt

Modul	Sachverhalt
	• Bei Notaren ist die Vaterschaftsanerkennung gebührenfrei jedoch in Verbindung einer Sorgeerklärung gebührenpflichtig
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vaterschaftsanerkennung erklären